

28.06.89

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Gesetz zur Änderung des Steuerreformgesetzes 1990 sowie zur Förderung des Mietwohnungsbaus und von Arbeitsplätzen in Privathaushalten

Punkt 7 a der 602. Sitzung des Bundesrates am 30. Juni 1989

Der Bundesrat ruft zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgenden Zielen an:

- 1) Abschaffung der 10prozentigen Kapitalertragsteuer und Bankenmitteilungsverfahren

Gleichzeitig mit der Abschaffung der 10-prozentigen Quellensteuer ist ein Verfahren einzuführen, wonach die Banken die Finanzämter über Kapitalerträge der Kontoinhaber unterrichten. Um den Arbeitsaufwand in Grenzen zu halten, ist ein Stichprobenverfahren zuzulassen, wonach jährlich wechselnd nur ausgewählte, nach allgemeinen Merkmalen bestimmte Konten mitzuteilen sind. In diesem Zusammenhang sind die Regelungen des sog. Bankenerlasses, die in das Gesetz übernommen worden waren, zu streichen.

I. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

"Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1988 (BGBl I S. 1093) wird wie folgt geändert:

- 1) § 30 a wird gestrichen.

2) Hinter § 93 a wird folgender § 93 b eingefügt:

§ 93 b Mitteilungspflichten der Kreditinstitute

(1) Kreditinstitute im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen, Bausparkassen, Postgiroämter, Postsparkassenämter, die Deutsche Bundesbank bei Geschäften für ihre Betriebsangehörigen sowie inländische Zweigstellen eines ausländischen Kreditinstituts haben den Finanzbehörden innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres die Konten mitzuteilen, auf denen Gewinnanteile (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes) einschließlich der anzurechnenden oder zu vergütenden Körperschaftsteuer (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes) sowie Zinsen (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 des Einkommensteuergesetzes) gutgeschrieben worden sind. Mitzuteilen sind der Empfänger, die Höhe, der Rechtsgrund und der Zeitpunkt der einzelnen Gutschrift.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann zur Vereinfachung des Gesetzesvollzugs durch Allgemeinverfügung Ausnahmen von der Mitteilungspflicht zulassen, insbesondere anordnen, daß jährlich wechselnd nur ausgewählte, nach allgemeinen Merkmalen bestimmte Konten mitzuteilen sind. Die Allgemeinverfügung ist öffentlich bekanntzugeben.

(3) Die Zuständigkeit für die Entgegennahme der Mitteilungen, die Art und Weise der Übermittlung sowie bei Übermittlung auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenfernübertragung das Nähere über Form, Inhalt, Verarbeitung und Sicherung der zu übermittelnden Daten regelt der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.
§ 150 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend."

II. Die Artikel 3 und 4 werden Artikel 4 und 5.

Begründung:

Bei Einführung der 10-prozentigen Quellensteuer ging die Bundesregierung davon aus, daß die meisten Steuerpflichtigen die der Besteuerung unterliegenden Kapitalerträge nicht in den Steuererklärungen angeben. Auch der Bundesrechnungshof hatte festgestellt, daß ein wesentlicher Teil der Zinseinkünfte der Besteuerung entzogen wird (BT-Drucksache 10/4367 S. 89 ff). Von dem geschätzten Quellensteueraufkommen von etwa 4 Mrd DM sollten nach Angabe

des Bundesfinanzministers nur etwa 500 Mio DM zur Anrechnung führen; in den übrigen Fällen beschränkte sich die Besteuerung der Kapitaleinkünfte gesetzwidrig auf die Quellensteuer von 10 v.H.

Hiernach war die 10-prozentige Quellensteuer nur ein sehr unzulängliches Mittel zur Erfassung der auf den Zinserträgen ruhenden Steuer. Bereits in Zusammenhang mit dem Steuerreformgesetz 1990 hat daher das Land NRW gefordert, statt der Quellensteuer ein Mitteilungsverfahren einzuführen und von der Übernahme der Regelungen des Bankenerlasses in das Gesetz abzusehen (BR-Drucksachen 100/17/88, 100/25/88 und 300/3/88 Nr. 14 und 15).

Nach Abschaffung der Quellensteuer sind die seinerzeit geforderten Maßnahmen erst recht geboten. Die Quellensteuer gewährleistete wenigstens eine Besteuerung von 10 v.H. Mit Abschaffung der Quellensteuer ohne zusätzliche Maßnahmen würde dagegen der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt, der in diesem Bereich ein Maximum an Steuerunrecht ermöglichte.

Daher ist § 30 a der Abgabenordnung (Übernahme des sog. Bankenerlasses ins Gesetz) zu streichen. Ferner ist ein geeignetes, auf Stichproben beschränktes Mitteilungsverfahren einzuführen.

Die Bereitschaft der Steuerpflichtigen zur Angabe der Kapitaleinkünfte wird sich wesentlich erhöhen, wenn die Steuerpflichtigen mit der Aufdeckung durch das Finanzamt rechnen müssen. Das private Interesse der Bankkunden an der Geheimhaltung ihrer Konten muß dahinter zurücktreten.

Das Kontrollmitteilungsverfahren wird so gestaltet, daß die Finanzverwaltung und die Kreditinstitute weniger belastet werden als durch den Quellensteuerabzug. Da die Mitteilungen die Angabe der Kapitaleinkünfte in den Steuererklärungen nicht ersetzen sollen, sondern lediglich der Kontrolle dienen, können sich die Finanzbehörden mit Stichproben begnügen. Ihr Umfang soll vom Bundesminister der Finanzen durch Allgemeinverfügung (§ 118 Satz 2 der Abgabenordnung) festgelegt werden, wobei die Auswahlkriterien jährlich wechseln können.

Für die nicht einkommensteuerpflichtigen Bürger stellt das Kontrollmitteilungsverfahren eine Vereinfachung dar. Da keine Quellensteuer auf Zinseinkünfte erhoben wird, brauchen sie sich diese weder erstatten zu lassen noch benötigen sie eine Freistellungsbescheinigung des Finanzamts.

2) Art. 1 Nummer 1 (Abschreibungsverbesserung im Mietwohnungsbau)

Die vorgesehene Abschreibungsverbesserung sollte nur bei Mietwohnungen gewährt werden, die der Sozialbindung unterliegen.

In Artikel 1 Nr. 1 werden in § 7 Abs. 5

a) die Worte "soweit die Gebäude Wohnzwecken dienen" durch die Worte "soweit die Gebäude mindestens zehn Jahre Wohnzwecken für den begünstigten Personenkreis nach § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes dienen" ersetzt und

b) folgende Sätze angefügt:

"Den Nachweis, daß die Gebäude Wohnzwecken des begünstigten Personenkreises dienen, hat der Steuerpflichtige durch eine Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen Stelle im Sinne des § 3 des Wohnungsbindungsgesetzes zu erbringen. Die zuständige Stelle erteilt die Bescheinigung, wenn der Steuerpflichtige sich ihr gegenüber vertraglich verpflichtet, die Wohnungen für 10 Jahre nur an Wohnberechtigte im Sinne des § 5 des Wohnungsbindungsgesetzes zu überlassen und während dieser Zeit nur die Kostenmiete im Sinne des § 8 des Wohnungsbindungsgesetzes zu erheben."

Begründung:

Der Änderungsvorschlag hat das Ziel, die Verbesserung der steuerlichen Abschreibung im Mietwohnungsbau nur den Steuerpflichtigen zukommen zu lassen, die Mietwohnungen für den Personenkreis des § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes zur Verfügung stellen. Die indirekte steuerliche Förderung schafft nicht den Wohnraum für den genannten Personenkreis, für den vorrangig und schnellstmöglich nach der derzeitigen Lage auf dem Wohnungsmarkt Wohnraum geschaffen werden muß. Da in den bisherigen Gesetzesanträgen keine weiteren Voraussetzungen mit Ausnahme des Neubaus nach dem 28. Februar 1989 an die steuerliche Förderung geknüpft werden, ist die Gefahr der zu großen Streuung und des Mitnahmeeffektes nicht zu vermeiden. Das notwendige Ziel der Förderung des Wohnungsbaues für breite Schichten der Bevölkerung ließe sich besser zwar mit der direkten Förderung durch die Bereitstellung von Bundeshaushaltsmitteln zur Wohnungsbauförderung erreichen. Wenn aber - wie hier - der indirekten steuerlichen Förderung der Vorzug gegeben wird, kann diesem Ziel nur mit entsprechend zielgerichteten Abschreibungsbedingungen Rechnung getragen werden.